



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT TÜBINGEN

Handreichung zum vereinfachten Verfahren

„In § 7 der Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (SBA-VO) ist Folgendes geregelt: „(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann auf der Grundlage eines Antrags nach § 4 in einem vereinfachten Verfahren ohne Beauftragung einer Lehrkraft nach § 6 Absatz 2 Satz 1 den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot feststellen, falls beim **pädagogischen Bericht eine Lehrkraft für Sonderpädagogik** einbezogen wurde und auch ohne die **Beauftragung zweifelsfrei feststeht, dass der Anspruch besteht.**“

aus Drucksache 17/3232 S. 2 – Landtag von Baden-Württemberg. (Hervorhebungen: SSA Tü)

Dabei ist unbedingt zu beachten:

- Ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot greift deutlich in die Bildungs- und Lebensbiografie eines jungen Menschen ein.
- Es handelt sich bei der Anspruchsfeststellung um einen widerspruchsfähigen Verwaltungsakt.

1. Hinweise für die Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperlich-motorische Entwicklung, Hören und Sehen

Das vereinfachte Verfahren kann zur Anwendung kommen, wenn die vorliegende Datenlage die zweifelsfreie Einschätzung, dass ein Anspruch besteht, zulässt. Für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen liegen im Regelfall gutachterliche Grundlagen (Sozialpädiatrische Zentren, Orthopädie, HNO-Kliniken, Orthoptisten, etc.) vor, die eine fachliche Einschätzung der Auswirkungen der Behinderung/Beeinträchtigung auf das schulische Leben zulassen. Zudem sind diese Kinder und Jugendliche in der Regel auch in Angebote der sonderpädagogischen Frühförderung eingebunden, d.h. auch grundsätzliche Einschätzungen der Sonderpädagogik können genutzt werden.

aus Drucksache 17/3232 S. 2 – Landtag von Baden-Württemberg.

2. Hinweise für den Förderschwerpunkt Lernen

„Die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ist auch im Förderschwerpunkt Lernen im Grundsatz möglich. Voraussetzung muss aber sein, dass die Entscheidungsgrundlagen zweifelsfrei eine Bewertung des Entwicklungsstandes des Kindes zulassen und daraus ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot begründet werden kann. Für den Förderschwerpunkt Lernen kann dies nicht in jedem Einzelfall zweifelsfrei angenommen werden. Eine grundsätzliche Ausweitung des vereinfachten Verfahrens auf diese Förderschwerpunkte ist aus den genannten Gründen deshalb aus Sicht des Kultusministeriums nicht möglich.“

aus Drucksache 17/3232 S. 3 – Landtag von Baden-Württemberg.)

3. Hinweise für die Förderschwerpunkte Sprache und Emotional-soziale Entwicklung

Hier gelten die grundsätzlichen Aussagen zum Förderschwerpunkt Lernen aus der Drucksache.

Zusammenfassung:

Wenn aus der Arbeit im Rahmen des Sonderpädagogischen Diensts im Bereich Lernen, Emotional-soziale Entwicklung oder Sprache bereits hinreichend hervorgeht, dass eine Schülerin/ein Schüler Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat und sonderpädagogische Beratung und Unterstützung nicht ausreichend ist, kann der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in **begründeten Ausnahmefällen** auch ohne Beauftragung einer Lehrkraft festgestellt werden.

Das bedeutet für die Arbeit des Sonderpädagogischen Diensts folgendes:

Wenn der Sonderpädagogische Dienst

- diagnostisch aussagekräftig gearbeitet hat
- einen fundierten **ICF-CY geleiteten** Bericht verfasst hat, aus dem der Anspruch des Kindes bzw. der/des Jugendlichen deutlich hervorgeht und
- die Eltern damit einverstanden sind,

kann in **Ausnahmefällen** ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden.

Grundsätzlicher Ablauf:

1. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten über den bisherigen Verlauf des Sonderpädagogischen Diensts: Maßnahmen, Methoden, Materialien, Schulleistungen. Bei Bedarf Gespräch über die Möglichkeit der Beantragung der Überprüfung auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot.
2. Eltern beantragen die Klärung des Anspruchs mit **Formular 5b – Klärung des Anspruchs** (evtl. gemeinsames Ausfüllen des Antrags im Rahmen des Elterngesprächs).
3. Wenn die Datenlage (s.o.) es zulässt, abklären: Sind die Erziehungsberechtigten ggf. mit einem vereinfachten Verfahren einverstanden?

4. Rücksprache mit zuständigem Schulrat/zuständiger Schulrätin (Anfrage per E-Mail)
5. Überlegungen der Lehrkraft der Sonderpädagogik (evtl. auch schon vor Schritt 1!)
 - Habe ich ausreichend „Daten“ für ein vereinfachtes Verfahren gesammelt oder werden noch weitere Informationen benötigt?
 - Kann ich hinreichend begründen, dass die Schülerin/der Schüler Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat? Ist die Aktivität und Teilhabe der Schülerin/ des Schülers in den bedeutsamen Bereichen eingeschränkt?
6. Erstellung des Berichts: **Formular 7** mit Hinweis „vereinfachtes Verfahren“
7. Hinweis/Information des SBBZ an die Schulleitung der allgemeinen Schule, dass bei dieser Schülerin/diesem Schüler es möglich sein könnte, dass anhand der Erkenntnisse aus dem Sonderpädagogischen Dienst ein Anspruch festgestellt wird.
8. Elternantrag gemeinsam mit dem ICF-CY geleiteten Bericht (Formular 7 mit Hinweis „vereinfachtes Verfahren“) über die allgemeine Schule über das SPFA-Tool an das Staatliche Schulamt übermitteln. In diesem Rahmen weist die Schulleitung des SBBZ auf den einzureichenden Formularen auf die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens in diesem Fall hin.

Wichtig:

Sollte im Rahmen des Sonderpädagogischen Diensts eine Intelligenzdiagnostik stattfinden, wird hierzu das **Einverständnis der Eltern** benötigt!